

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Sachbearbeiter

Franz.KOPPENSTEINER@bmvrj.gv.at
+43 1 521 52-302943
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.652/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMF-040400/0001-III/5/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen,
ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanis-
mus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999)
unterliegt.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 Z 2 (§ 101 Abs. 1a):

Im ersten Satzteil des § 101 Abs. 1a ist die Rede von „Bestimmungen der Verordnung (EG)
Nr. 924/2009“. Erst in weiterer Folge ergibt sich, dass konkret auf Art. 3a und Art. 3b idF der

VO 2019/518 abgestellt wird. Es sollte daher heißen: „Wer gegen die Bestimmungen der Art. 3a und 3b der Verordnung ...“.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvr.dj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):

Es wird nicht übersehen, dass bereits eine langjährige Praxis des do. Bundesministeriums vornehmlich im Bereich des Finanzmarktrechtes besteht, Umsetzungshinweise als selbständige Novellenartikel zu gestalten. Gleichwohl wird aus den schon bisher wiederholt vorgebrachten Gründen angeregt, diese Praxis einzustellen und Umsetzungshinweise konsequent in das von der jeweiligen Novelle betroffene Stammgesetz zu integrieren. Wie auch sonstige selbständige Novellenartikel laufen nicht in die Stammfassung integrierte Umsetzungshinweise dem Bestreben nach einer übersichtlichen, systematisch geordneten Rechtsordnung zuwider. Daher verlangen etwa LRL 41, 66 und 75 die Inkorporierung von Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in die jeweilige Stammfassung; nichts Abweichendes besagt in Bezug auf Umsetzungshinweise Rz. 37 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990.

Die Problematik wird insbesondere im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sichtbar: Hier müssen selbständige Novellenbestimmungen entweder als – einzige – Inhalte einer neuen Stammfassung (bei der es sich um die Novelle handelt) oder – was die regelmäßige Art der Dokumentation solcher Bestimmungen darstellt, aber eine Rechtsvorschrift mit einer sonderbaren Systematik vortäuscht – als Anhänge zur novellierten Stammfassung

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

dokumentiert werden. Solcherart enthält die RIS-Fassung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes nicht weniger als 21 Artikel mit der Bezeichnung „Artikel 1“.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es bereits einen Art. 1 mit der Überschrift „Umsetzungshinweis“ gibt, worin es im Wesentlichen heißt: „Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, [...], umgesetzt.“

Vor diesem Hintergrund wird nachdrücklich angeraten, den bestehenden und den neuen Umsetzungshinweis in das Zahlungsdienstegesetz 2018 selbst aufzunehmen (etwa durch Aufnahme eines neuen § 117a nach § 117).

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Die Hervorhebung hätte durch Kursivschreibung *und gelben Hintergrund* zu erfolgen.³

Im Verhältnis zum Umfang der von der Änderung tatsächlich betroffenen Gliederungseinheiten erscheint der wiedergegebene Text übermäßig umfangreich und zum Verständnis der Novelle weitgehend nicht erforderlich.

Am Beginn des § 101 Abs. 1a steht ein überflüssiges Anführungszeichen.

Im Fall des § 117 Abs. 4 Z 2 wären die beiden Fassungen einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen und sollte die Unterschiedshervorhebung nur die tatsächlichen Unterschiede umfassen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. November 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

³Dazu und zum Folgenden siehe <https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

